

Jobcenter Mittelsachsen, Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida



Ihr Schreiben
Unser(e) Zeichen/Az
Bearbeiter
Durchwahl



E-Mail

jobcenter-mittelsach-
sen.krm@jobcenter-ge.de

Datum

24.07.2020

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes – Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Auf den Antrag vom 26. Juni 2020
der Frau Elisabeth Bucher
eingegangen am 26. Juni 2020
ergeht folgender

Bescheid

1. Der Antrag wird abgelehnt, da dem Jobcenter Mittelsachsen die begehrten Informationen nicht vorliegen.
2. Kosten für Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung

Mit dem Antrag vom 26. Juni 2020 begehrt die Antragstellerin Informationen zu Einsparungen des Jobcenters Mittelsachsen im laufenden Geschäftsbetrieb durch die Covid19-Krise vom März bis Mai 2020 für

- den laufenden Geschäftsbetrieb, z.B. für Strom, Wasser, Papier etc. durch die Anordnung / Wahrnehmung von Home Office-Regelungen,
- Absage von Veranstaltungen und Dienstreisen,
- Einsparungen durch Verringerungen von Wach- und Schutzleistungen,
- sonstige Einsparungen.

Die Auskunft hat die Antragstellerin auf ungefähre Zahlen beschränkt, um einen Eindruck zu gewinnen.

Den per E-Mail eingegangenen Antrag stützt die Antragstellerin auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG).

Dem Antrag vom 26. Juni 2020 kann nicht entsprochen werden.

Postanschrift Jobcenter Mittelsachsen Am Landratsamt 3 09648 Mittweida	Bankverbindung BA-Service-Haus Bundesbank IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17 BIC: MARKDEF1760 Internet: www.arbeitsagentur.de	Öffnungszeiten Mo. u. Fr. 08:00-12:00 Uhr Di. 08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr Do. 08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr Bei Leistungsangelegenheiten bitten wir um Terminvereinbarung	Durchwahl Servicecenter: 03727-9966900	Besucheradressen Am Landratsamt 3, Mittweida Chemnitzer Str. 8, Freiberg Burgstr. 34, Döbeln Gabelsbergerstr. 14, Hainichen
Besucheradresse Am Landratsamt 3 09648 Mittweida				

Gem. § 1 Abs. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Gemäß § 2 IFG ist

1. eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung und
2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

Das Jobcenter Mittelsachsen ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG zur Entscheidung über den Antrag befugt.

Zunächst ist zu prüfen, ob dem Jobcenter Mittelsachsen die mit dem Antrag vom 26. Juni 2020 beantragten amtlichen Informationen vorliegen.

Seitens des Jobcenters Mittelsachsen sind keine statistischen Erhebungen zu Einsparungen in Folge der Covid19-Krise vom März 2020 bis Mai 2020 erfolgt. Entsprechend liegen dem Jobcenter Mittelsachsen zu dem Informationsinteresse der Antragstellerin keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 IFG vor.

Nach dem IFG besteht keine Informationsbeschaffungspflicht und folglich kein Anspruch auf die Erhebung bislang nicht vorhandener Zahlen. Somit kann dem Antrag bereits aus diesem Grund nicht entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Jobcenter Mittelsachsen, Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

